

19. November 2021

Mitteilung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung (EEP)

Kalender sind für die Berechnung von Fristen erforderlich, insbesondere wenn Regel 134 (1) Satz 1 EPÜ Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift erstrecken sich Fristen, die an einem Tag ablaufen, an dem zumindest eine Annahmestelle des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist (geschlossener Tag), auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Ab der Prüfung 2022 ändert sich die Praxis in Bezug auf Kalender: den Bewerbern werden bei der Vorprüfung und bei Aufgabe D keine Kalender mehr mit den Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Jedes Jahr wird im Amtsblatt eine Mitteilung veröffentlicht, in der die Tage aufgeführt sind, an denen die Annahmestellen des EPA geschlossen sind. Hinsichtlich der Anwendung der Regel 134 (1) Satz 1 EPÜ und Regel 80.5 PCT werden die Bewerber auf die entsprechende Mitteilung über die geschlossenen Tage im EPA verwiesen. Zu diesem Zweck können sie während der Prüfung auf die EPA-Website zugreifen.

Die Bewerber dürfen ihre eigenen Kalender verwenden, um festzustellen, welche Daten auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung der Prüfungskommission vom 18. Juli 2013 über die Verwendung von Kalendern.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende

Nicolas Favre